

**Artikel 7**

In Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens wird die Zeile "A = Jahresgebühr in Höhe von 1 250 ECU;" ersetzt durch:

"A = Jahresgebühr in Höhe von 1 250 Euro;".

**Artikel 8**

Im französischen Wortlaut des Artikels 20 des Übereinkommens wird das Datum "31 décembre 2010" durch "31 décembre 2019" ersetzt.

**Artikel 9**

- (1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den letzten Tag folgt, an dem die jeweiligen Regierungen der Kommission der Europäischen Union auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, dass die in ihrem jeweiligen Staat erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (2) Der Verwahrer übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Übereinkommens die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen

und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Geschehen zu Brüssel am 22 März 2000 in dänischer, deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Kommission der Europäischen Union hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des  
Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des  
Königreichs der Niederlande

Für die Regierung des  
Königreichs Schweden